

Datum	31.05.2010
Nr. ¹⁾ :	RA-197/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Schmidt, Martin (BÜNDNIS 90/DOE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Vergnügungssteuer

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen beantworten lassen könnten:

1. Wie setzt sich die Vergnügungssteuer in Chemnitz zusammen?
2. Wie entwickelte sich die Einnahmesituation der Vergnügungssteuer in den Jahren 2005 bis 2009? Welche Einnahmesituation gibt es zum Stand 31.03.2010?
3. Wie hat sich die Gesamtanzahl aller aufgestellten Spielautomaten in Chemnitz entwickelt? (Bitte von 2005 bis 2010 angeben) Wie viele davon stehen in Spielotheken (Gesamtzahl)? Wo wurden in Chemnitz noch Automaten aufgestellt?
4. Welche Konzepte zur Glücksspielprävention/des Spielerinnen- und Spielerschutzes im Bereich des Automatenspieles (außer Spielkasinos) existieren derzeit in Chemnitz?
5. Wie und mit welcher kommunalen Unterstützung werden diese derzeit umgesetzt?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 2

Kämmerei, Kasse, Steuern, Liegenschaften,
Offene Vermögensfragen



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Dezernat 2 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Martin Schmidt

Datum 22.06.2010
Unser Zeichen 21.40 et-hö
Durchwahl 0371 488-2140
Auskunft erteilt Herr Ettelt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 31.05.2010
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-197/2010 Vergnügungsteuer

Sehr geehrter Herr Schmidt,

von der Oberbürgermeisterin wurde ich um die Beantwortung Ihrer Anfrage bezüglich der Vergnügungsteuer gebeten. In die Beantwortung der Fragen 4 und 5 ist die Zuarbeit des Dezernates 5 eingeflossen.

1. Wie setzt sich die Vergnügungsteuer in Chemnitz zusammen?

Die Stadt Chemnitz erhebt auf der Grundlage der Vergnügungsteuersatzung für nachfolgende Sachverhalte Vergnügungsteuer:

- a) Tanzveranstaltungen,
- b) Veranstaltungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Einrichtungen (Auftritte, Filmvorführungen, musikalische Darbietungen und ähnliche Unterhaltungen sowie Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen),
- c) das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen,
- d) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) in Spielhallen, Gaststätten oder an sonstigen Aufstellorten.

Der überwiegende Anteil an Vergnügungsteuer wird durch die Bereitstellung von Spielgeräten nach Punkt d vereinnahmt.

2. Wie entwickelte sich die Einnahmesituation der Vergnügungsteuer in den Jahren 2005 bis 2009? Welche Einnahmesituation gibt es zum Stand 31.03.2010?

Jahr	Betrag in €
Rechnungsergebnis 2005	815.258
Rechnungsergebnis 2006	607.294
Rechnungsergebnis 2007	839.695
Rechnungsergebnis 2008	403.843
vorl. Rechnungsergebnis 2009	67.906
Haushaltsplan 2010	800.000
Finanzcontrolling per 30.06.2010	266.298

Telefon 0371 488-1920
Fax 0371 488-1992
E-Mail d2@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Wegen eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Erhebung der Vergnügungsteuer für Spielgeräte nach dem Stückzahlmaßstab nicht mehr zulässig war, musste im Jahr 2006 die Vergnügungsteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2002 geändert werden.

Dem entsprechend mussten alle Steueranmeldungen für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit rückwirkend ab 2002 geprüft und nach der Änderungssatzung neu veranlagt werden.

Da die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Chemnitz wegen der Rückwirkung die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen notwendige Kappungsgrenze enthält, musste in Fällen in denen nach der neuen Veranlagungsregelung eine höhere als die bisher geschuldete Steuerforderung eingetreten wäre, diese auf den bereits festgesetzten Betrag gekappt werden.

Wegen der Kappungsgrenze und wegen Forderungsausfällen durch Insolvenzen ergaben sich in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 geringere Einnahmen als geplant. Die rückwirkenden Festsetzungen wurden im Jahr 2009 abgeschlossen.

3. Wie hat sich die Gesamtzahl aller aufgestellten Spielautomaten in Chemnitz entwickelt? (Bitte von 2005 bis 2010 angeben) Wie viele davon stehen in Spielotheken (Gesamtzahl)? Wo wurden in Chemnitz noch Automaten aufgestellt?

Die Erhebung der Anzahl von Geräten erfolgt nur noch anlassbezogen.

Zeitpunkt	Nov. 2004	Jun. 2005	Aug. 2006	Jul. 2009	Jan. 2010
Anzahl Spielhallen	34	36	32	31	35
Geräte mit Gewinn in Spielhallen	243	268	272	303	352
Geräte ohne Gewinn in Spielhallen	83	75	51	12	12
Geräte mit Gewinn an sonstigen Orten	122	121	89	86	67
Geräte ohne Gewinn an sonstigen Orten	71	69	42	41	24

Zu den sonstigen Aufstellorten gehören Gaststätten, Bowlingbars. Die höchstmögliche Anzahl der aufzustellenden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit regelt hier das Gewerberecht insbesondere die Spielverordnung.

4. Welche Konzepte zur Glücksspielprävention/des Spielerinnen- und Spielerschutzes im Bereich des Automaten-spieles (außer Spielkasinos) existieren derzeit in Chemnitz?

Neben der Einnahmebeschaffung hat die Vergnügungsteuer im Zusammenhang mit der Besteuerung der Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit auch eine Lenkungsfunktion, der Verbreitung der Spielsucht entgegenzuwirken. Im Sektor der Spielhallen hat die Erhebung der Vergnügungsteuer für Spielgeräte mit und ohne Gewinn zur Schließung mehrerer unrentabler Standorte beigetragen. Im Wesentlichen werden im Stadtgebiet lediglich bereits vorhandene Spielhallen geführt wobei hier die Betreiber wechseln. Die Eröffnung weiterer neuer Spielhallenstandorte ist eher die Ausnahme.

Mit der Festsetzung eines Mindeststeuersatzes wird verhindert, dass in jeder möglichen Gaststätte Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum Spiel angeboten werden. Gaststätten, in denen ein monatliches Einspielergebnis von mehr als 166 € nicht regelmäßig erzielbar ist, werden durch die Erhebung des Mindeststeuersatzes als Aufstellort von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unrentabel. Dieser Umstand führt zu einer konsequenten Begrenzung der Anzahl der bereitgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen. Somit wird der Ausbreitung der Spielsucht hinsichtlich des Spiels an Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit unter potentiellen Spielern erfolgreich entgegengewirkt. Die Spieler müssen in der Regel längere Wege zu den Automaten auf sich nehmen, um andere Gaststätten mit aufgestellten Automaten bzw. Spielhallen oder das Spielcasino aufzusuchen.

Insbesondere durch die Zugangsbeschränkung für Personen ab 18 Jahren für Spielhallen kommt dieser Lenkungsfunktion auf Jugendliche unter 18 Jahren eine besondere Bedeutung zu. Für diese Gruppe verbleibt somit nur die eingeschränkte Spielmöglichkeit an Geräten in einer begrenzten Anzahl in Gaststätten.

Aus Sicht der Stadt Chemnitz hat sich die Vergnügungsteuer für Spielgeräte im Hinblick auf die von ihr entfaltete Lenkungswirkung bewährt.

Bezüglich der Höhe des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, der mit 18 v. H. der Einspielergebnisse bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bundesweit vergleichsweise recht hoch liegt, sind eine Vielzahl Klagen bei Gericht anhängig. In diesen Verfahren wird auch die Höhe der Steuersätze der Chemnitzer Vergnügungsteuersatzung einer gerichtlichen Prüfung unterzogen. Gegenwärtig ist eine Prognose zum Ausgang dieser Verfahren sowohl zeitlich als auch inhaltlich nicht möglich.

Durch die Stadt Chemnitz wird derzeit kein Konzept zur Glücksspielprävention bzw. zum Spielerrinnen- und Spielerschutz realisiert. Süchtiges Spielverhalten ist zwar ein grundsätzlicher Bestandteil im Spektrum der drei Suchtberatungs- und -behandlungsstellen in Chemnitz (Träger Advent-Wohlfahrtswerk e. V., Stadtmission Chemnitz e. V. und Gesundheitsamt), jedoch ohne spezifisches Angebot. Spielsüchtiges Verhalten ist außerdem ein Präventionsziel der Fachstelle für Suchtprävention (Träger Stadtmission Chemnitz e. V.), aber nicht speziell im Bereich des Automatenspiels angesiedelt.

5. Wie und mit welcher kommunalen Unterstützung werden diese derzeit umgesetzt?

Ein entsprechender Vorstoß des Arbeitskreises Suchtkrankenhilfe fand im Sozialausschuss 2006 keine Unterstützung. Das Bundesmodellprojekt zur Glücksspieler-Beratung (Träger Advent-Wohlfahrtswerk e. V.) ist nach zweieinhalb Jahren 2009 ausgelaufen und nicht kommunal übernommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Nonnen
Bürgermeister